

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 88 - 89

Ueber Rechtsmittel im Laufe des  
Untersuchungsverfahrens

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Art. 17 des Gesetzentwurfs, einige Abänderungen der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen betreffend, adoptirt worden. In den ständischen Berathungen wird wohl den oben vorgetragenen Bedenken reife Erwägung nicht ermangeln. — Wir bedauern, daß die beantragte Reform nicht auch den Art. 476, Th. II des StG. erfassen und den argen Mißstand beseitigen soll, daß gegen Erkenntnisse, welche den Verlust der staatsbürgerlichen Theilnahme an Ständeversammlung und Gemeindeverwaltung zur Folge haben, in einer Reihe von Fällen kein Rechtsmittel stattfindet!

### Ueber Rechtsmittel im Laufe des Untersuchungsverfahrens.

Nach Art. 20 des der gegenwärtigen Ständeversammlung vorliegenden Gesetzentwurfes, einige Abänderungen der Strafgesetzgebung betr. sollen Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse des Untersuchungsgerichtes nur in den im Strafgesetzbuch ausdrücklich bezeichneten Fällen erhoben werden können. — In den Motiven wird bemerkt, daß damit nichts Neues eingeführt, sondern nur das bereits geltende Recht gegen eine irrthümlich abweichende Praxis aufrecht erhalten werden wolle. — Allerdings ist im II. Theile des Strafgesetzbuchs von Beschwerden im Laufe der Untersuchung nur in Bezug auf einzelne Beschlüsse oder Verfügungen des Untersuchungsgerichtes die Rede. Aber daraus folgt nichts weniger, als daß außer diesen Beziehungen kein Beschwerde-Recht stattfinde; vielmehr kann die Beschwerde als unstatthaft nur da zurückgewiesen werden, wo sie durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. So im Straf- wie im Civilverfahren gilt als Regel der Grundsatz: „Die Summe aller Rechtsmittel muß gleich seyn der Summe aller



durch den Richter möglichen Verletzungen <sup>1)</sup>; wo diese Regel nicht entscheiden soll, muß eine Ausnahme in positiver Vorschrift dargelegt werden. — Von dieser Ansicht wurde auch die bisherige Praxis geleitet, und die Vertheidiger dieser Praxis haben Gerechtigkeit und Humanität auf ihrer Seite. Nach Art. 119 kann provisorische Verhaftung bei noch entferntem oder nicht gehörig erhobenem Verdachte in den Art. 113 bemerkten Fällen selbst gegen Personen verfügt werden, welchen nach Art. 99 das Recht der vorläufigen Vertheidigung gestattet ist. — Einer solchen Verhaftung liegt die Annahme des Untersuchungs-Richters zu Grunde, daß der Thatbestand eines Verbrechens vorhanden sey, welches wenigstens Zuchthausstrafe nach sich zieht. Nichts weniger als selten sind die Fälle, in welchen die Ansicht des Untersuchungs-Richters über den Thatbestand am Schlusse des Verfahrens vom erkennenden Richter verworfen und ausgesprochen wird, daß weder Verbrechen noch Vergehen, oder doch nur eine Verschuldung geringeren Grades gegeben sey. — Eben so wenig selten kommt es leider vor, daß Generaluntersuchungen, und während derselben provisorische Einkerkierungen mehrere Jahre hindurch sich fortschleppen. Und gegen die Verhängung und Fortdauer eines solchen Provisoriums, welches Ehre, Lebensglück, Gesundheit und Leben eines entfernt Verdächtigen und seiner Angehörigen definitiv zu Grunde richten kann, soll keine Beschwerde zulässig seyn, weil das Strafgesetzbuch in dem Art. 119 eines Beschwerde-Rechts nicht ausdrücklich erwähnt? — Und gegen alle die mannigfachen Härten, welche sich mitunter

---

<sup>1)</sup> Gönner im Handbuch Bd. III, Nr. 56, S. 3; Lunde im Handbuch Bd. 5, S. 363 mit Martin Kriminalprozess ed. IV, S. 161, Note 1.